

Antrag*)

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Sozialgesetzbuchs (SGB) – Allgemeiner Teil –
– Drucksache 7/868 –**

A. Problem

Das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht soll vereinfacht werden, um das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat zu fördern, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

B. Lösung

Eine grundlegende Vereinfachung des Sozialrechts ist nur im Rahmen eines einheitlichen Sozialgesetzbuchs möglich, wie es in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 angekündigt wurde. In dieses Gesetzbuch sollen alle auf Dauer angelegten Sozialleistungsbereiche nach einheitlichen Grundsätzen einbezogen werden.

Die Kodifikation des Sozialrechts erfordert wegen ihres Umfangs und ihrer Schwierigkeit ein stufenweises Vorgehen. Entsprechend dem Kabinettsbeschluß vom 19. März 1970 enthält der Gesetzentwurf als erste Stufe den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs. In ihm sind die Regelungen zusammengefaßt, die zur Vereinheitlichung der geltenden Sozialrechtsordnung und ihrer besseren Transparenz den einzelnen Sozialleistungsbereichen vorangestellt werden sollten, zugleich den Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs verbindlich festlegen und damit die Grundlage für die weitere Arbeit am Gesamtwerk bilden. Gleichzeitig werden die Vorschriften der

*) Bericht des Abgeordneten Gansel folgt

einzelnen Sozialleistungsbereiche an den Allgemeinen Teil angepaßt. Sie sollen in weiteren Stufen insgesamt überarbeitet und als besondere Teile in das Sozialgesetzbuch eingeordnet werden.

Einstimmiger Ausschlußbeschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes voraussichtlich mit Mehrkosten von etwa 5,4 Millionen DM jährlich belastet werden. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil — Drucksache 7/868 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:
Die Bundesregierung wird ersucht,
bis zum 31. Dezember 1978 einen Bericht über die Erfahrungen vorzulegen, die mit den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs — Allgemeiner Teil — über die Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht in allen Sozialleistungsbereichen (§§ 13 bis 15), über den Zugang zu Sozialleistungen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3) sowie über Eigenermittlungen der Leistungsträger (§ 65 Abs. 1 Nr. 3) gemacht wurden;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. Juni 1975

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Remscheid)	Gansel
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil —

— Drucksache 7/868 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil —

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Sozialgesetzbuch (SGB)

Artikel I Sozialgesetzbuch (SGB)

ERSTES BUCH (I) Allgemeiner Teil

ERSTES BUCH (I) Allgemeiner Teil

ERSTER ABSCHNITT Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte

ERSTER ABSCHNITT Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,

den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Ab-

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,

die Familie zu schützen und zu fördern,

den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

satz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 2

Soziale Rechte

Der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben dienen die nachfolgenden sozialen Rechte. Aus ihnen können Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im einzelnen bestimmt sind.

§ 3

Bildungs- und Arbeitsförderung

(1) Wer an einer Ausbildung teilnimmt, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, hat ein Recht auf individuelle Förderung seiner Ausbildung, wenn ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat ein Recht auf

1. Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs,
2. individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung,
3. Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes und
4. wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit.

§ 4

Sozialversicherung

Wer in der Sozialversicherung versichert ist, hat im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter.

Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.

§ 2

Soziale Rechte

(1) Der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben dienen die nachfolgenden sozialen Rechte. Aus ihnen können Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im einzelnen bestimmt sind.

(2) Die nachfolgenden sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten; dabei ist sicherzustellen, daß die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

§ 3

Bildungs- und Arbeitsförderung

(1) unverändert

(2) Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat ein Recht auf

1. unverändert
2. individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung (**Fortbildung und Umschulung**),
3. unverändert
4. wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit **und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.**

§ 4

Sozialversicherung

(1) Jeder hat im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung.

(2) Wer in der Sozialversicherung versichert ist, hat im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ein Recht auf

1. unverändert
2. unverändert

Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 5

Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten.

§ 6

Minderung des Familienaufwands

Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen.

§ 7

Zuschuß für eine angemessene Wohnung

Wer für eine angemessene Wohnung Aufwendungen erbringen muß, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen.

§ 8

Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung. Dieses Recht wird von der Jugendhilfe durch Angebote zur allgemeinen Förderung der Jugend und der Familien-erziehung und, soweit es nicht von den Eltern verwirklicht wird, durch erzieherische Hilfe gewährleistet.

§ 9

Sozialhilfe

Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt und ihm die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht.

§ 10

Eingliederung Behinderter

Wer körperlich, geistig oder seelisch behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat ein Recht auf die Hilfe, die notwendig ist, um

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

Sozialhilfe

Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, **die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft** ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens **sichert**.

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern.

ZWEITER ABSCHNITT
Einweisungsvorschriften

ERSTER TITEL

Allgemeines über Sozialleistungen
und Leistungsträger

§ 11

Leistungsarten

(1) Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen).

(2) Zu den Dienstleistungen gehört *auch* die persönliche und erzieherische Hilfe.

§ 12

Leistungsträger

Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.

§ 13

Allgemeine Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen *klären* im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch auf.

§ 14

Beratung

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

ZWEITER ABSCHNITT
Einweisungsvorschriften

ERSTER TITEL

Allgemeines über Sozialleistungen
und Leistungsträger

§ 11

Leistungsarten

Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Die persönliche und erzieherische Hilfe gehört zu den Dienstleistungen.

§ 12

unverändert

§ 13

Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen **sind verpflichtet**, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch **aufzuklären**.

§ 14

Beratung

(1) Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

(2) Eine mündliche Beratung ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 15

Auskunft

(1) Auskünfte über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch erteilen die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Landesregierungen können bestimmen, daß auch die Gemeinden für die Auskunfterteilung zuständig sind, soweit diese über die dafür erforderlichen Einrichtungen verfügen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftstellen arbeiten untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammen, möglichst durch eine Stelle eine umfassende Auskunfterteilung sicherzustellen.

§ 16

Antragstellung

(1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.

(2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

§ 17

Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger wirken darauf hin, daß jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell

§ 15

Auskunft

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung **sind verpflichtet**, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen. Die Landesregierungen können bestimmen, daß auch die Gemeinden für die Auskunfterteilung zuständig sind, soweit diese über die dafür erforderlichen Einrichtungen verfügen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Sozialleistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können, und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftstellen **sind verpflichtet**, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunfterteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

(4) Eine mündliche Auskunft ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.

§ 16

Antragstellung

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

§ 17

Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger **sind verpflichtet**, darauf hinzuwirken, daß

Entwurf

erhält, insbesondere daß die hierfür geeigneten und notwendigen Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen und der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird. Dabei arbeiten alle Leistungsträger sowie ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen eng zusammen.

(2) Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs eine Zusammenarbeit der Leistungsträger mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen vorsehen, wirken die Leistungsträger darauf hin, daß sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen wirksam ergänzen.

ZWEITER TITEL

Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger

§ 18

Leistungen der Ausbildungsförderung

(1) Nach dem Recht der Ausbildungsförderung können Zuschüsse und *ausnahmsweise* Darlehen für den Lebensunterhalt und die Ausbildung in Anspruch genommen werden (§§ 1, 8 bis 17 Bundesausbildungsförderungsgesetz).

(2) Zuständig sind die Ämter und die Landesämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe der §§ 39, 45 und 61 Bundesausbildungsförderungsgesetz.

§ 19

Leistungen der Arbeitsförderung

(1) Nach dem Recht der Arbeitsförderung können in Anspruch genommen werden:

1. Berufsberatung und Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen (§§ 25 bis 30 Arbeitsförderungsgesetz — AFG —),
2. Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung (§§ 13 bis 23 AFG),
3. Zuschüsse und Darlehen zur Förderung
 - a) der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung (§§ 33 bis 52 AFG),
 - b) der Arbeitsaufnahme (§§ 53 bis 55 AFG),

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält,
2. **die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen** rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, **insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke.**

(2) Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen **sind verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1** eng zusammenzuarbeiten.

(3) **In der** Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, daß sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen wirksam ergänzen.

ZWEITER TITEL

Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger

§ 18

Leistungen der Ausbildungsförderung

(1) Nach dem Recht der Ausbildungsförderung können Zuschüsse und Darlehen für den Lebensunterhalt und die Ausbildung in Anspruch genommen werden (§§ 1, 8 bis 17 Bundesausbildungsförderungsgesetz).

(2) **unverändert**

§ 19

Leistungen der Arbeitsförderung

(1) Nach dem Recht der Arbeitsförderung können in Anspruch genommen werden:

1. Berufsberatung **einschließlich der Beratung über Ausbildungsfragen** sowie Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen (§§ 25 bis 31 Arbeitsförderungsgesetz — AFG —),
2. **unverändert**
3. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) der beruflichen Eingliederung Behinderter (§§ 56 bis 61 AFG),
- d) des Winterbaus (§§ 76 bis 80 AFG),
- e) von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (§§ 91 bis 99 AFG),
- 4. Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld (§§ 63 bis 73 und 76, 83 bis 87 AFG),
- 5. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (§§ 100 bis 120 und 134 bis 140 AFG).

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter und die sonstigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

§ 20

Zusätzliche Leistungen für *Schwerbeschädigte*

(1) Nach dem *Schwerbeschädigtenrecht* können in Anspruch genommen werden (§§ 21 und 22 *Schwerbeschädigtengesetz*):

- 1. zusätzliche Hilfen
 - a) der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung,
 - b) zur Wiederherstellung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit,
 - c) zur Beschaffung und Erhaltung des Arbeitsplatzes,
- 2. Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz,
- 3. Hilfe zur Wohnungsbeschaffung,
- 4. Hilfe für die Familie.

(2) Zuständig für die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung sind die Arbeitsämter, für die übrigen Leistungen die Hauptfürsorgestellen.

§ 21

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung können in Anspruch genommen werden:

- 1. Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 181 bis 181 b, 205 Reichsversicherungsordnung — RVO —, §§ 8 bis 10, 32 und 33 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG —),
- 2. Vorsorgekuren und andere Leistungen zur Verhütung von Krankheiten (§ 187 Nr. 4 RVO, §§ 11, 32 und 33 KVLG),
- 3. bei Krankheiten ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Krankenhauspflege, Krankengeld und Kuren für Genesende (§§ 182 bis 193, 205 RVO, §§ 12 bis 21, 32 und 33 KVLG),

4. unverändert

5. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und **Konkursausfallgeld** (§§ 100 bis 120 und 134 bis **141 n** AFG).

(2) unverändert

§ 20

Zusätzliche Leistungen für Schwerbehinderte

(1) Nach dem **Schwerbehindertenrecht** können in Anspruch genommen werden:

- 1. zusätzliche Hilfen zur Beschaffung eines **angemessenen** Arbeitsplatzes (§§ 4, 5, 7 Abs. 6 und 7 **Schwerbehindertengesetz — SchwbG —**),
- 2. zusätzliche Hilfen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes (§ 7 Abs. 6 und 7, §§ 12 bis 19 **SchwbG**),
- 3. **nachgehende Hilfe im Arbeitsleben** (§ 28 Abs. 2 bis 5 **SchwbG**).

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter und die Hauptfürsorgestellen.

§ 21

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung können in Anspruch genommen werden:

- 1. unverändert
- 2. Vorsorgekuren und andere Leistungen zur Verhütung von Krankheiten (§ 187 Nr. 4 und § 205 RVO, §§ 11, 32 und 33 KVLG),
- 3. bei Krankheiten **Krankenpflege**, Krankenhauspflege, **Behandlung in Kur- und Spezialeinrichtungen sowie** Krankengeld (§§ 182 bis **194**, 205 RVO, §§ 12 bis 21, 32 und 33 KVLG),

Entwurf

4. bei Mutterschaft ärztliche Betreuung und Hilfe, Hebammenhilfe, Arzneien, Heilmittel, Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt und Mutterschaftsgeld (§§ 195 bis 200 c, 205 a RVO, §§ 22 bis 30, 32 und 33 KVLG),

5. Betriebs- und Haushaltshilfe für Landwirte (§§ 34 bis 36 KVLG),

6. Sterbegeld (§§ 201 bis 204, 205 b RVO, § 37 KVLG).

(2) Zuständig sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen.

§ 22

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung können in Anspruch genommen werden:

1. Maßnahmen zur Verhütung von und zur Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen sowie bei gleichgestellten Unfällen und *Erkrankungen* (§§ 546, 708 bis 721 RVO),
2. Heilbehandlung, Berufsförderung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie zur Erleichterung der Verletzungsfolgen einschließlich wirtschaftlicher Hilfen (§§ 556 bis 569 RVO),
3. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 580 bis 587 RVO),
4. Renten an Hinterbliebene, Sterbegeld und Beihilfen (§§ 589 bis 602 RVO),
5. Rentenabfindungen (§§ 603 bis 616 RVO),
6. Betriebs- und Haushaltshilfe für Landwirte (§§ 779 a bis 779 d RVO).

(2) Zuständig sind

1. in der allgemeinen Unfallversicherung die gewerblichen Berufsgenossenschaften, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Feuerwehrunfallversicherungskassen sowie die Ausführungsbehörden des Bundes, der Länder und der zu Versicherungsträgern bestimmten Gemeinden,
2. in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Ausführungsbehörden des Bundes und der Länder,
3. in der See-Unfallversicherung die See-Berufsgenossenschaft sowie die Ausführungsbehörden des Bundes und der Länder.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. unverändert

4a. bei Freistellung von der Arbeit wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes Krankengeld (§ 185 c RVO),

4b. Haushaltshilfe (§ 185 b RVO, §§ 35 und 36 KVLG),

5. Betriebshilfe für Landwirte (§§ 34 und 36 KVLG),

6. unverändert

(2) unverändert

§ 22

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung können in Anspruch genommen werden:

1. Maßnahmen zur Verhütung und zur Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen, bei gleichgestellten Unfällen und **bei Berufskrankheiten sowie Maßnahmen zur Früherkennung von Berufskrankheiten** (§§ 546, **551**, 708 bis 721 RVO),
2. Heilbehandlung, Berufsförderung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie zur Erleichterung der Verletzungsfolgen einschließlich wirtschaftlicher Hilfen (§§ 556 bis **569 b** RVO),
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. Haushaltshilfe (§§ **779 c und 779 d** RVO),
- 7. Betriebshilfe für Landwirte (§§ 779 a, **779 b und 779 d** RVO).**

(2) unverändert

Entwurf

§ 23

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte können in Anspruch genommen werden:

1. in der gesetzlichen Rentenversicherung:

- a) Heilbehandlung, Berufsförderung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen (§§ 1236 bis 1244 a RVO, §§ 13 bis 21 a Angestelltenversicherungsgesetz — AVG —, §§ 35 bis 43 a Reichsknappschaftsgesetz — RKG —),
- b) Renten wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Alters sowie Bergmannsrente und Knappschaftsausgleichsleistung (§§ 1245 bis 1262 RVO, §§ 22 bis 39 AVG, §§ 44 bis 60, 98 a RKG),
- c) Renten an Hinterbliebene (§§ 1263 bis 1271 RVO, §§ 40 bis 48 AVG, §§ 63 bis 70 RKG),
- d) Witwen- und Witwerrentenabfindungen sowie Beitragserstattungen (§§ 1302 und 1303 RVO, §§ 81 und 82 AVG, §§ 83 und 95 RKG),
- e) Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§ 381 RVO),
- f) Zuschüsse und andere Leistungen zur Förderung der Gesundheit der Versicherten und ihrer Angehörigen (§ 1305 RVO, § 84 AVG, § 97 RKG),

2. in der Altershilfe für Landwirte:

- a) Heilbehandlung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich Betriebs- und Haushaltshilfe (§§ 6 bis 8 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte — GAL —),
- b) Altersgeld bei Erwerbsunfähigkeit und Alter sowie an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten (§§ 1 bis 4 und 40 GAL),
- c) Landabgaberente bei Berufsunfähigkeit und Alter sowie an Witwen und Witwer (§§ 41 bis 44 GAL),
- d) Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 47 bis 50 GAL),
- e) Zuschüsse und andere Leistungen zur Förderung der Gesundheit der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer (§ 9 GAL).

(2) Zuständig sind

- 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter die Landesversicherungsanstalten, die Seekasse und die Bundesbahn-Versicherungsanstalt,
- 2. in der Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 23

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte können in Anspruch genommen werden:

1. in der gesetzlichen Rentenversicherung:

- a) **unverändert**
- b) **unverändert**
- c) **unverändert**
- d) **unverändert**
- e) **Zuschüsse zu den Beiträgen von Rentnern für ihre Krankenversicherung (§ 381 Abs. 4 RVO),**
- f) **unverändert**

2. in der Altershilfe für Landwirte:

- a) **unverändert**
- b) Altersgeld bei Erwerbsunfähigkeit und Alter, an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten sowie **Waisengeld** (§§ 1 bis 4 a und 40 GAL),
- c) **unverändert**
- d) **unverändert**
- e) **unverändert**

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft,
4. in der Altershilfe für Landwirte die landwirtschaftlichen Alterskassen.

§ 24

Versorgungsleistungen bei Gesundheitsschäden

(1) Nach dem Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden können in Anspruch genommen werden:

1. Heil- und Krankenbehandlung sowie andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen (§§ 10 bis 24 a Bundesversorgungsgesetz — BVG —),
2. besondere Hilfen im Einzelfall einschließlich Berufsförderung (§§ 25 bis 27 d BVG),
3. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 30 bis 35 BVG),
4. Renten an Hinterbliebene, Bestattungsgeld und Sterbegeld (§§ 36 bis 53 BVG),
5. Kapitalabfindung, insbesondere zur Wohnraumbeschaffung (§§ 72 bis 80 BVG).

(2) Zuständig sind die Versorgungsämter, die Landesversorgungsämter und die orthopädischen Versorgungsstellen, für die besonderen Hilfen im Einzelfall die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Hauptfürsorgestellen. Bei der Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung wirken die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit.

§ 25

Kindergeld

(1) Nach dem Kindergeldrecht kann grundsätzlich für *das zweite und jedes weitere* Kind Kindergeld in Anspruch genommen werden (§§ 1 bis 10 Bundeskindergeldgesetz).

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter.

§ 26

Wohngeld

(1) Nach dem Wohngeldrecht kann als Zuschuß zur Miete oder als Zuschuß zu den Aufwendungen für den eigengenutzten Wohnraum Wohngeld in Anspruch genommen werden (§§ 1 bis 8 Zweites Wohngeldgesetz).

(2) Zuständig sind die durch Landesrecht bestimmten Behörden.

§ 27

Leistungen der Jugendhilfe

(1) Nach dem Recht der Jugendhilfe können in Anspruch genommen werden (§§ 4 bis 8 Jugendwohlfahrtsgesetz):

§ 24

unverändert

§ 25

Kindergeld

(1) Nach dem Kindergeldrecht kann grundsätzlich für jedes Kind Kindergeld in Anspruch genommen werden (§§ 1 bis 10 Bundeskindergeldgesetz).

(2) *unverändert*

§ 26

unverändert

§ 27

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Hilfen zur Erziehung innerhalb und außerhalb des Elternhauses vor und neben der Erfüllung der Schulpflicht,
2. Hilfen zur außerschulischen und außerberuflichen Bildung,
3. Hilfen zur Verhinderung und Beseitigung von Entwicklungsstörungen,
4. Hilfen zur Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendwohlfahrt,
5. Vormundschafts- und Jugendgerichtshilfe.

(2) Zuständig sind die Jugendämter und Landesjugendämter; sie arbeiten mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

§ 28

Leistungen der Sozialhilfe

(1) Nach dem Recht der Sozialhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 bis 24 Bundessozialhilfegesetz — BSHG —),
2. Hilfe in besonderen Lebenslagen; sie umfaßt
 - a) Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage (§ 30 BSHG) und Ausbildungshilfe (§§ 31 bis 34 BSHG),
 - b) vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG), Krankenhilfe (§ 37 BSHG) und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 38 BSHG),
 - c) Eingliederungshilfe für Behinderte (§§ 39 bis 44 BSHG),
 - d) Tuberkulosehilfe (§§ 48 bis 59 BSHG),
 - e) Blindenhilfe (§ 67 BSHG), Hilfe zur Pflege (§§ 68 und 69 BSHG) und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§§ 70 und 71 BSHG),
 - f) Hilfe für Gefährdete (§ 72 BSHG),
 - g) Altenhilfe (§ 75 BSHG),
 - h) Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen (§ 27 Abs. 2 BSHG),
3. Beratung Behinderter (§ 126 BSHG).

(2) Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte, die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und für besondere Aufgaben die Gesundheitsämter; sie arbeiten mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen.

§ 28

Leistungen der Sozialhilfe

(1) Nach dem Recht der Sozialhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. unverändert
2. Hilfe in besonderen Lebenslagen; sie umfaßt
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) Eingliederungshilfe für Behinderte, **insbesondere auch Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft** (§§ 39 bis 44 BSHG),
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** (§ 72 BSHG),
 - g) unverändert
 - h) unverändert
3. Beratung Behinderter **oder ihrer Personensorgeberechtigten** (§ 126 BSHG).
4. **Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung** (§ 40 Abs. 1 Nr. 6 a, § 56 Abs. 1 Nr. 2, § 72 Abs. 2, § 75 Abs. 2 Nr. 1 BSHG).

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 29

Leistungen zur Eingliederung Behinderter

(1) Nach dem Recht der Eingliederung Behinderter können in Anspruch genommen werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe c, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a, § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c und d und Nr. 3):

1. medizinische Leistungen, insbesondere
 - a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
 - b) Arznei- und Verbandmittel,
 - c) Heilmittel einschließlich Krankengymnastik, Bewegungs-, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
 - d) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel,
 - e) Belastungserprobung und Arbeitstherapie, auch in Krankenhäusern, Kur- und Spezialeinrichtungen,
2. berufsfördernde Leistungen, insbesondere
 - a) Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes,
 - b) Berufsfindung, Arbeitserprobung und Berufsvorbereitung,
 - c) berufliche Anpassung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,
 - d) sonstige Hilfen zur Förderung einer Erwerbs- oder Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Behinderte,
3. Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung, insbesondere Hilfen
 - a) zur angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,
 - b) für Behinderte, die nur praktisch bildbar sind, zur Ermöglichung einer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft,
 - c) zur Ausübung einer angemessenen Tätigkeit, soweit berufsfördernde Leistungen nicht möglich sind,
 - d) zur Ermöglichung und Erleichterung der Verständigung mit der Umwelt,
 - e) zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der körperlichen und geistigen Beweglichkeit sowie des seelischen Gleichgewichts,
 - f) zur Ermöglichung und Erleichterung der Versorgung des Haushalts,
 - g) zur Verbesserung der wohnungsmäßigen Unterbringung,

§ 29

Leistungen zur Eingliederung Behinderter

(1) Nach dem Recht der Eingliederung Behinderter können in Anspruch genommen werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe c, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b, § 22 Abs. 1 Nr. 2 **und 6**, § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a **und f** sowie Nr. 2 Buchstaben a **und e**, § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c und d und Nr. 3):

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung, insbesondere Hilfen
 - 0a) zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht,**
 - a) **u n v e r ä n d e r t**
 - b) **u n v e r ä n d e r t**
 - c) **u n v e r ä n d e r t**
 - d) **u n v e r ä n d e r t**
 - e) **u n v e r ä n d e r t**
 - f) **u n v e r ä n d e r t**
 - g) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

- h) zur Freizeitgestaltung und zur sonstigen Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben,
4. ergänzende Leistungen, insbesondere
- a) Übergangs- oder Krankengeld,
 - b) sonstige Hilfen zum Lebensunterhalt,
 - c) Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit,
 - d) Übernahme der mit einer berufsfördernden Leistung zusammenhängenden Kosten,
 - e) Übernahme der Reisekosten,
 - f) Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung.
- (2) Zuständig sind die in den §§ 19 bis 24 und 28 genannten Leistungsträger,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- h) unverändert
4. ergänzende Leistungen, insbesondere
- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert
 - g) Haushaltshilfe
- (2) unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs

ERSTER TITEL

Allgemeine Grundsätze

§ 30

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben.
- (2) Abweichendes Recht der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs sowie Regelungen des zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 31

Vorbehalt des Gesetzes

Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs dürfen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zuläßt.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs

ERSTER TITEL

Allgemeine Grundsätze

§ 30

Geltungsbereich

- (1) unverändert
- (2) Abweichendes Recht der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs sowie Regelungen des **über- und** zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.
- (3) **Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.**

§ 31

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 32

Verbot nachteiliger Vereinbarungen

Privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbuchs abweichen, sind nichtig.

§ 33

Ausgestaltung von Rechten und Pflichten

Ist der Inhalt von Rechten oder Pflichten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen und vertretbar sind.

§ 34

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist *dem Beteiligten* Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn *sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn*

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. *ein Antrag eines Beteiligten abgelehnt wird, ohne daß von den tatsächlichen Angaben des Beteiligten zu dessen Ungunsten abgewichen wird,*
4. gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden oder
5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

§ 35

Geheimhaltung

(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß seine Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von den Leistungsträgern, ihren Verbänden, den sonstigen in

§ 32

unverändert

§ 33

Ausgestaltung von Rechten und Pflichten

Ist der Inhalt von Rechten oder Pflichten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

§ 34

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist **diesem** Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. von den tatsächlichen Angaben **eines** Beteiligten, **die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen** Ungunsten abgewichen **werden soll.**
4. **Allgemeinverfügungen** oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden **sollen,**
5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepaßt werden **sollen oder**
6. **Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.**

§ 35

Geheimhaltung

(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß seine Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von den Leistungsträgern, ihren Verbänden, den sonstigen in

Entwurf

diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen und den Aufsichtsbehörden nicht unbefugt offenbart werden.

(2) Die Amtshilfe unter den Leistungsträgern wird durch Absatz 1 nicht beschränkt, soweit die ersuchende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben die geheimzuhaltenden Tatsachen kennen muß.

§ 36

Handlungsfähigkeit

(1) Wer das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung unterrichten.

(2) Die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 37

Vorbehalt abweichender Regelungen

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus seinen besonderen Teilen nichts Abweichendes ergibt.

ZWEITER TITEL

Grundsätze des Leistungsrechts

§ 38

Rechtsanspruch

Auf Sozialleistungen besteht ein Anspruch, soweit nicht nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs die Leistungsträger ermächtigt sind, bei der Entscheidung über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln.

§ 39

Ermessensleistungen

(1) Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen und den Aufsichtsbehörden nicht unbefugt offenbart werden. **Eine Offenbarung ist dann nicht unbefugt, wenn der Betroffene zustimmt oder eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht.**

(2) unverändert

§ 36

Handlungsfähigkeit

(1) Wer das **fünfzehnte** Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung **und die erbrachten Sozialleistungen** unterrichten.

(2) unverändert

§ 37

unverändert

ZWEITER TITEL

Grundsätze des Leistungsrechts

§ 38

unverändert

§ 39

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Für Ermessensleistungen gelten die Vorschriften über Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzbuchs nichts Abweichendes ergibt.

§ 40

Entstehen der Ansprüche

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bei Ermessensleistungen ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung über die Leistung bekanntgegeben wird, es sei denn, daß in der Entscheidung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 41

Fälligkeit

Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fällig.

§ 42

Vorschüsse

(1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt.

(2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. Der Erstattungsanspruch *darf nicht geltend gemacht werden, soweit die Erstattung für den Empfänger, insbesondere mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse, eine besondere Härte wäre.*

§ 40

unverändert

§ 41

unverändert

§ 42

Vorschüsse

(1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; **die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.**

(2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch ist

1. **gegen angemessene Verzinsung und in der Regel gegen Sicherheitsleistung zu stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Leistungsempfänger verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,**
2. **niederzuschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,**
3. **zu erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Leistungsempfänger eine besondere Härte bedeuten würde.**

Entwurf

§ 43

Vorläufige Leistungen

(1) Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt.

(2) Für die Leistungen nach Absatz 1 gilt § 42 Abs. 2 entsprechend. Ein Erstattungsanspruch gegen den Empfänger steht nur dem zur Leistung verpflichteten Leistungsträger zu.

(3) Der Erstattungsanspruch des vorleistenden Leistungsträgers gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

§ 44

Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

(3) Verzinst werden volle Deutsche-Mark-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

§ 45

Verjährung

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung *und* durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen. *Diese Unterbrechungen enden jeweils mit der* Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag *und* den Widerspruch.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 43

Vorläufige Leistungen

(1) Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; **die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.**

(2) Für die Leistungen nach Absatz 1 gilt § 42 Abs. 2 **und 3** entsprechend. Ein Erstattungsanspruch gegen den Empfänger steht nur dem zur Leistung verpflichteten Leistungsträger zu.

(3) **unverändert**

§ 44

Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit **sechs** vom Hundert zu verzinsen.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

§ 45

Verjährung

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung **oder** durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen. **Die** Unterbrechung **dauert bis zur** Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag **oder** den Widerspruch.

(4) Absätze 1 und 2 gelten für die Erstattungsansprüche nach §§ 42 und 43 entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 46

Verzicht

(1) Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

§ 47

Auszahlung von Geldleistungen

Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, sollen Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, kostenfrei an seinen Wohnsitz übermittelt werden.

§ 48

Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, können in angemessener Höhe an den Ehegatten oder die Kinder des Leistungsberechtigten ausgezahlt werden, wenn er ihnen gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Ehegatten oder den Kindern Unterhalt gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn für Kinder, denen gegenüber der Leistungsberechtigte nicht kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, Geldleistungen erbracht werden und der Leistungsberechtigte diese Kinder nicht unterhält.

§ 49

Auszahlung bei Unterbringung

(1) Ist ein Leistungsberechtigter aufgrund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, sind laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, an die Unterhaltsberechtigten auszuzahlen, soweit der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und er oder die Unterhaltsberechtigten es beantragen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn für Kinder, denen gegenüber der Leistungsberechtigte nicht kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, Geldleistungen erbracht werden.

(3) § 48 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 46

unverändert

§ 47

unverändert

§ 48

unverändert

§ 49

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 50

Überleitung bei Unterbringung

(1) Ist der Leistungsberechtigte untergebracht (§ 49 Abs. 1), kann die Stelle, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen, seine Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, durch schriftliche Anzeige an den zuständigen Leistungsträger auf sich überleiten.

(2) Die Anzeige bewirkt den Anspruchsübergang nur insoweit, als die Leistung nicht an Unterhaltsberechtigten oder die in § 49 Abs. 2 genannten Kinder zu zahlen ist, der Leistungsberechtigte die Kosten der Unterbringung zu erstatten hat und die Leistung auf den für die Erstattung maßgebenden Zeitraum entfällt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für ein Kind (§ 56 Abs. 2), das untergebracht ist (§ 49 Abs. 1), ein Anspruch auf eine laufende Geldleistung besteht.

§ 51

Aufrechnung

(1) Gegen Ansprüche auf Geldleistungen kann der zuständige Leistungsträger mit Ansprüchen gegen den Berechtigten aufrechnen, soweit die Ansprüche auf Geldleistungen nach § 54 Abs. 2 und 3 pfändbar sind.

(2) Mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit Beitragsansprüchen nach diesem Gesetzbuch kann der zuständige Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen.

§ 52

Verrechnung

Der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger kann mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach § 51 die Aufrechnung zulässig ist.

§ 53

Übertragung und Verpfändung

(1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Ansprüche auf Geldleistungen können übertragen und verpfändet werden

1. zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällige Sozialleistungen gegeben oder gemacht worden sind oder,

§ 50

unverändert

§ 51

unverändert

§ 52

unverändert

§ 53

Übertragung und Verpfändung

(1) unverändert

(2) Ansprüche auf Geldleistungen können übertragen und verpfändet werden

1. zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig **gewordene** Sozialleistungen **zu einer angemessenen Lebensführung** gegeben oder gemacht worden sind oder,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, daß die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

2. unverändert

(3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, können in anderen Fällen übertragen und verpfändet werden, soweit sie den für Arbeits-einkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen.

- (3) unverändert

§ 54

§ 54

Pfändung**Pfändung**

- (1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können nicht gepfändet werden.

- (1) unverändert

(2) Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

- (2) unverändert

(3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden

(3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden

1. wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche,
2. wegen anderer Ansprüche nur, soweit die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

1. unverändert
2. wegen anderer Ansprüche nur, soweit die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen **und der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundes-sozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.**

§ 55

§ 55

Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld

unverändert

(1) Wird eine Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfaßt.

(2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der sieben Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Geldinstitut sonst bekannt ist, daß das Guthaben von der Pfändung nicht erfaßt ist. Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der sieben Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Bei Empfängern laufender Geldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von sieben Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

§ 56

Sonderrechtsnachfolge

(1) Fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen stehen beim Tode des Berechtigten nacheinander

1. dem Ehegatten,
2. den Kindern,
3. den Eltern

zu, wenn diese mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

(2) Als Kinder im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gelten

1. leibliche Kinder,
2. Adoptivkinder,
3. Stiefkinder, Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
4. Pflegekinder (Personen, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen und mit ihm durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden sind).

(3) Als Eltern im Sinne vom Absatz 1 Nr. 3 gelten

1. leibliche Eltern und sonstige Verwandte der aufsteigenden Linie,
2. Adoptiveltern,
3. Stiefeltern,
4. Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).

§ 57

Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers

(1) Der nach § 56 Berechtigte kann auf die Sonderrechtsnachfolge innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Kenntnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichten. Verzichtet er innerhalb dieser Frist, gelten die Ansprüche als auf ihn nicht übergegangen. Sie stehen den Personen zu, die ohne den Verzichtenden nach § 56 berechtigt wären.

(2) Soweit Ansprüche auf den Sonderrechtsnachfolger übergegangen sind, haftet er für die nach die-

§ 56

Sonderrechtsnachfolge

(1) unverändert

(2) Kinder im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind

1. unverändert
2. unverändert
3. Stiefkinder und Enkel, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
4. Pflegekinder (Personen, die mit den Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind).

Den Kindern werden Geschwister gleichgestellt, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind.

(3) Eltern im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 sind

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

§ 57

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sem Gesetzbuch bestehenden Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegenüber dem für die Ansprüche zuständigen Leistungsträger. Insoweit entfällt eine Haftung des Erben. Eine Aufrechnung und Verrechnung nach §§ 51 und 52 ist ohne die dort genannten Beschränkungen der Höhe zulässig.

§ 58

Vererbung

Soweit fällige Ansprüche auf Geldleistungen nicht nach §§ 56 und 57 einem Sonderrechtsnachfolger zustehen, werden sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vererbt. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe kann die Ansprüche nicht geltend machen.

§ 59

Ausschluß der Rechtsnachfolge

Ansprüche auf Geldleistungen, *die nicht bereits festgestellt sind und über die ein Verwaltungsverfahren nicht anhängig ist*, sowie Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen erlöschen mit dem Tode des Berechtigten.

DRITTER TITEL

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60

Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61

Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 58

unverändert

§ 59

Ausschluß der Rechtsnachfolge

Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen erlöschen mit dem Tode des Berechtigten. Ansprüche auf Geldleistungen erlöschen **nur, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist.**

DRITTER TITEL

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60

unverändert

§ 61

unverändert

Entwurf

§ 62

Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63

Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, daß sie eine Besserung seines Gesundheitszustands herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64

Berufsfördernde Maßnahmen

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, daß sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65

Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht oder dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,
- können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die den Antragsteller, den Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Per-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 62

unverändert

§ 63

unverändert

§ 64

unverändert

§ 65

Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht oder
2. **ihre Erfüllung** dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann **oder**
3. **der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sonen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen, können verweigert werden.

§ 66

Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67

Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

VIERTER TITEL

**Zusätzliche gemeinsame Vorschriften
für die Eingliederung Behinderter**

§ 68

Einleitung des Verfahrens

(1) Die Leistungsträger haben auf die frühzeitige Einleitung und die zügige Durchführung der gebotenen Leistungen zur Eingliederung Behinderter hinzuwirken.

§ 66

unverändert

§ 67

unverändert

VIERTER TITEL

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Leistungen zur Eingliederung bedürfen der Zustimmung des Behinderten.

(3) Als Behinderter im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie der nachfolgenden Vorschriften gilt auch, wem eine Behinderung droht.

§ 69

Zusammenwirken der Leistungsträger

(1) Jeder Leistungsträger hat unverzüglich dem zuständigen Träger zu benachrichtigen, wenn er feststellt, daß im Einzelfall Leistungen zur Eingliederung eines Behinderten angezeigt erscheinen.

(2) Soweit es im Einzelfall geboten ist, hat der zuständige Träger vor Einleitung von Leistungen zur Eingliederung Behinderter, während ihrer Durchführung und nach ihrem Abschluß zu prüfen, ob durch geeignete andere Leistungen die Behinderung abgewendet, beseitigt, gebessert, ihre Verschlimmerung verhütet oder ihre Folgen gemildert werden können.

§ 70

Gesamtplan

In allen geeigneten Fällen, insbesondere wenn das Verfahren zur Eingliederung des Behinderten mehrere Leistungen umfaßt oder andere Träger und Stellen daran beteiligt sind, hat der zuständige Leistungsträger einen Gesamtplan zur Eingliederung des Behinderten aufzustellen. Der Gesamtplan soll alle Leistungen umfassen, die im Einzelfall erforderlich sind, um eine vollständige und dauerhafte Eingliederung zu erreichen; dabei ist sicherzustellen, daß die Leistungen nahtlos ineinandergreifen. Der Behinderte, die behandelnden Ärzte und die am Verfahren beteiligten Stellen wirken bei der Aufstellung des Gesamtplans beratend mit.

§ 71

Vorleistungspflichtige Stelle

Besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung Behinderter und ist deren unverzügliche Einleitung durch den Streit mehrerer Leistungsträger über die Zuständigkeit gefährdet, werden vorläufige Leistungen nach § 43 mit der Maßgabe erbracht, daß an die Stelle des zuerst angegangenen Leistungsträgers folgende Leistungsträger treten:

1. für medizinische Leistungen zur Eingliederung Behinderter der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, bei dem der Behinderte versichert ist, im übrigen die nach dem Wohnsitz des Behinderten zuständige Landesversicherungsanstalt,
2. für berufsfördernde Leistungen zur Eingliederung Behinderter die Bundesanstalt für Arbeit und
3. für Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung der zuständige Träger der Sozialhilfe.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Besondere Teile des Sozialgesetzbuchs

§ 1

Bis zu ihrer Einordnung in das Sozialgesetzbuch gelten die nachfolgenden Gesetze mit den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen als besondere Teile des Sozialgesetzbuchs:

1. das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409),
2. das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965),
3. das Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233, ber. S. 1348, 1652), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1401),
4. die Reichsversicherungsordnung,
5. das Angestelltenversicherungsgesetz,
6. das Reichsknappschaftsgesetz,
7. das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634),
8. das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063) in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965),
9. das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433),
10. das Selbstverwaltungsgesetz vom 22. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 124) in der Fassung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433),

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Besondere Teile des Sozialgesetzbuchs

§ 1

Bis zu ihrer Einordnung in das Sozialgesetzbuch gelten die nachfolgenden Gesetze mit den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen als besondere Teile des Sozialgesetzbuchs:

1. das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), **zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1649),**
2. das Arbeitsförderungsgesetz,
3. das **Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1005),**
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. **unverändert**
7. das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737), **zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881),**
8. das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung **der Bekanntmachung** vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), **zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061),**
9. das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), **zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061),**
10. das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung **der Bekanntmachung** vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917), **zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),**

Entwurf

11. das Bundesversorgungsgesetz, auch soweit andere Gesetze, insbesondere
- a) § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der Fassung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321),
 - b) § 59 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834) in Verbindung mit § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,
 - c) § 47 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) in der Fassung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481),
 - d) § 51 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, ber. S. 1300), zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284),
 - e) §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 498) in der Fassung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 29. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1173),
- die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
12. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Dritte Anpassungsgesetz — KOV vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1985),
13. das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 13. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1969),
14. das Zweite Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 24. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1837),
15. das Bundessozialhilfegesetz,
16. das Gesetz für Jugendwohlfahrt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

11. das Bundesversorgungsgesetz, auch soweit andere Gesetze, insbesondere
- a) § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der **Bekanntmachung** vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das **Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173),**
 - b) § 59 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), **zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 2. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2152),** in Verbindung mit § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,
 - c) § 47 des **Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015),** zuletzt geändert durch das **Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1046),**
 - d) § 51 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, ber. S. 1300), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1052),**
 - e) §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der **Bekanntmachung** vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das **Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881),**
- die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
12. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das **Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881),**
13. das Bundeskindergeldgesetz **in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412),**
14. das Zweite Wohngeldgesetz **in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1862, ber. 1974 I S. 106),** zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656),**
15. unverändert
16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

17. das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061),
18. das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978), geändert durch Artikel 1 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065, ber. S. 2176).

ZWEITER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen

§ 2

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. §§ 19, 46 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 52 werden gestrichen.
2. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vordrucke nach § 60 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs bestimmen.“
3. § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 60 des Sozialgesetzbuchs gilt auch für die Eltern und den Ehegatten des Auszubildenden.“

§ 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 121, 123, 126, 128, 142, 144 Abs. 1 Satz 3, §§ 148, 149 und 154 Abs. 1 werden gestrichen.
2. In § 72 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
„(4 a) Die §§ 48, 53 und 54 des Sozialgesetzbuchs finden keine Anwendung.“
3. § 88 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Im übrigen gilt für das Verfahren § 72 Abs. 3, 4 und 4 a entsprechend.“

ZWEITER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen

§ 2

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vordrucke nach § 60 Abs. 2 des **Ersten Buches** Sozialgesetzbuch bestimmen.“
3. § 47 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 60 des **Ersten Buches** Sozialgesetzbuch gilt auch für die Eltern und den Ehegatten des Auszubildenden.“

§ 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3, §§ 121, 123, 126, 128, 142, 144 Abs. 1 Satz 3, §§ 148, 149 und 154 Abs. 1 werden gestrichen.
- 1a. In § 72 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat er“ durch die Worte „Er hat“ ersetzt.
2. In § 72 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
„(4 a) § 48 des **Ersten Buches** Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. Für die Zwangsvollstreckung in den Anspruch auf Kurzarbeitergeld gilt der Arbeitgeber als Drittschuldner. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Arbeitgeber anzeigt.“
3. § 81 Abs. 3 Satz 4 und § 88 Abs. 4 erhalten folgende Fassung:
„Im übrigen gilt § 72 Abs. 3, 4 und 4 a entsprechend.“

Entwurf

4. In § 105 wird der bisherige Inhalt Satz 2; als Satz 1 wird eingefügt:

„Der Arbeitslose hat sich persönlich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos zu melden.“

5. In § 222 werden die Worte „auf Leistungen und“ gestrichen.

§ 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 3, §§ 119, 119 a, 139, 192 Abs. 2, §§ 223, 583 Abs. 7, §§ 588, 617, 624, 629, 630, 1243, 1244, 1262 Abs. 8, §§ 1281, 1287, 1288, 1289, 1299, 1312 Abs. 4, §§ 1324, 1546 Abs. 1 Satz 3, §§ 1549, 1587 Abs. 1 sowie § 1613 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 und Abs. 6 werden gestrichen.

2. In § 184 Abs. 2 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.

3. § 1735 erhält folgende Fassung:

„§ 1735

Ist ein Träger der Unfallversicherung der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliege, die Entschädigung aber nicht von ihm, sondern von einem anderen Versicherungsträger zu leisten sei, hat er vorläufig Leistungen nach § 43 des Sozialgesetzbuchs zu erbringen und dies dem anderen Versicherungsträger mitzuteilen.“

§ 5

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

- §§ 20, 21, 39 Abs. 8, §§ 58, 64, 65, 66, 76, 78, 91 Abs. 4 und § 103 werden gestrichen.

§ 6

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

- §§ 42, 43, 60 Abs. 8, §§ 78, 81, 87, 88, 90, 92, 94 Abs. 1 und § 103 Abs. 5 werden gestrichen.

§ 7

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte wird wie folgt geändert:

- §§ 8, 26 und 29 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 werden gestrichen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. unverändert

5. unverändert

§ 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- 1a. In § 175 Nr. 1 wird die Zahl „172“ durch die Worte „172 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6, §§“ ersetzt.

2. entfällt

3. unverändert

§ 5

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

- §§ 20, 39 Abs. 8, §§ 58, 64, 65, 66, 76, 78, 91 Abs. 4 und § 103 werden gestrichen.

§ 6

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

- §§ 42, 60 Abs. 8, §§ 78, 81, 87, 88, 90, 92, 94 Abs. 1 und § 103 Abs. 5 werden gestrichen.

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 8

**Anderung des Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert:

§§ 43 und 55 Satz 1 werden gestrichen.

§ 9

Anderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 8, § 25 Abs. 3, §§ 63, 67 und 70 a und 71 a werden gestrichen.

2. § 25 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zur persönlichen Hilfe gehört außer der Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge (§ 14 des Sozialgesetzbuchs) auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist.“

3. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Ist der Leistungsberechtigte untergebracht (§ 49 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs), bemessen sich seine Versorgungsbezüge

1. bei Unterbringung zum Vollzug einer *Strafe* oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach der Höhe seines bis zur Unterbringung bezogenen Einkommens,
2. bei Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, in Fürsorgeerziehung, in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt nach seinem tatsächlichen Einkommen.“

§ 10

**Anderung des Gesetzes
über das Verwaltungsverfahren der
Kriegsopferversorgung**

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 16 Abs. 1 Satz 1, §§ 17, 19 und 47 Abs. 5 werden gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben“ gestrichen.

3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwaltungsbehörde muß den Versorgungsberechtigten auf seine Verpflichtung nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuchs hinweisen.“

§ 8

unverändert

§ 9

Anderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 9, § 25 Abs. 3, §§ 63, 67 bis 70 a und 71 a werden gestrichen.

2. § 25 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zur persönlichen Hilfe gehört außer der Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge (§ 14 des **Ersten Buches** Sozialgesetzbuch) auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist.“

3. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Ist der Leistungsberechtigte untergebracht (§ 49 Abs. 1 des **Ersten Buches** Sozialgesetzbuch), bemessen sich seine Versorgungsbezüge

1. bei Unterbringung zum Vollzug einer **Freiheitsstrafe** oder einer **freiheitsentziehenden** Maßregel der Besserung und Sicherung nach der Höhe seines bis zur Unterbringung bezogenen Einkommens,

2. **unverändert**

§ 10

**Anderung des Gesetzes
über das Verwaltungsverfahren der
Kriegsopferversorgung**

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**

2. **unverändert**

3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwaltungsbehörde muß den Versorgungsberechtigten auf seine Verpflichtung nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des **Ersten Buches** Sozialgesetzbuch hinweisen.“

Entwurf

4. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „das 16. Lebensjahr“ durch die Worte „das vierzehnte Lebensjahr“ ersetzt.

§ 11

**Änderung des Bundesgesetzes
zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte
im Ausland**

Das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 414), *geändert durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964* (Bundesgesetzbl. I S. 85), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird gestrichen.

§ 12

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. §§ 12, 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Abs. 2, §§ 21 und 23 Abs. 2 werden gestrichen.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei der nach § 24 zuständigen Stelle“ gestrichen.

§ 13

Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Das Zweite Wohngeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und § 31 Abs. 3 Satz 1 werden gestrichen.
2. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden im ersten und zweiten Halbsatz jeweils die Worte „an den Erben“ gestrichen.

§ 14

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz wird wie folgt geändert:

1. §§ 45, 64 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, §§ 94, 115 und 136 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden gestrichen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „das 16. Lebensjahr“ durch die Worte „das fünfzehnte Lebensjahr“ ersetzt.

§ 11

**Änderung des Bundesgesetzes
zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte
im Ausland**

Das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 414), **zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird gestrichen.

§ 12

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 12 **Abs. 1 bis 3**, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Abs. 2 **sowie** § 21 werden gestrichen.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „**bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit**“ gestrichen.
3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend.“

§ 13

Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Das Zweite Wohngeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**
2. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden im ersten Halbsatz die Worte „an den Erben“, **im zweiten Halbsatz die Worte „an den neuen Haushaltsvorstand“** gestrichen.

§ 14

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**

Entwurf

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „gehören auch die Beratung in Fragen der Sozialhilfe sowie“ durch die Worte „gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe (§ 14 des Sozialgesetzbuchs) auch“ ersetzt.

§ 15

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

In § 850 e wird als Nummer 2 a eingefügt:

- „2. a Mit Arbeitseinkommen sind auf Antrag auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruches sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Zusammenrechnung der Billigkeit entspricht.“

§ 16

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 71 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „Minderjährige sind in eigener Sache prozeßfähig, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.“

DRITTER ABSCHNITT**Überleitungsvorschriften**

§ 17

Verzinsung

Artikel I § 44 gilt *nur* für die *nach* dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig *werdenden* Ansprüche auf Geldleistungen; *im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.*

§ 18

Verjährung

Artikel I § 45 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordenen, noch nicht verjährten Ansprüche.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „gehören auch die Beratung in Fragen der Sozialhilfe sowie“ durch die Worte „gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe (§ 14 des **Ersten Buches** Sozialgesetzbuch) auch“ ersetzt.
3. In § 72 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Worte angefügt:
„sowie Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung“.

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

DRITTER ABSCHNITT**Überleitungsvorschriften**

§ 17

Verzinsung

Artikel I § 44 gilt **auch** für die **vor** dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig **gewordenen, noch nicht verjährten** Ansprüche auf Geldleistungen, **soweit das Verwaltungsverfahren hierüber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist.**

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 19

Übertragung, Verpfändung und Pfändung

Artikel I §§ 53 und 54 gelten nur für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Ansprüche; im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

§ 20

Sonderrechtsnachfolge und Vererbung

Artikel I §§ 56 bis 59 gelten nur, wenn der Sozialleistungsberechtigte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist; im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

§ 21

**Bestimmungen und Bezeichnungen
in anderen Vorschriften**

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

VIERTER ABSCHNITT**Schlußvorschriften**

§ 22

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 23

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des siebten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats* in Kraft.

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

VIERTER ABSCHNITT**Schlußvorschriften**

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1976** in Kraft. **Artikel II § 4 Nr. 1 a** tritt am **1. Oktober 1975**, für eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Fachhochschulen am **1. September 1975** in Kraft.